

Nr. Gegenstand	Post scheck - Ordnung §	Gebühr M
2 Gebühr für die Barauszahlung mit Zahlungsanweisung für je 20 M oder einen Teil davon	13	0,01
Außerdem eine feste Grundgebühr je Zahlungsanweisung von		0,15
3 a) Gebühr für die Einrichtung eines Überleitungsauftrages	18 (1)	0,20
b) Gebühr für jede Ausführung eines überleitungsauftrages		0,25
4 Gebühr für die Behandlung einer Überweisung oder eines Schecks als Eilauftrag — bei Sammelaufträgen für jeden im Sammelauftrag enthaltenen Beleg —	19 (1)	1,-
5 Gebühr für die Behandlung einer Zahlungsanweisung als Eilsendung — bei Sammelaufträgen für jeden im Sammelauftrag enthaltenen Beleg —	19 (3)	0,50
6 Gebühr für die telegrafische Übermittlung einer Überweisung innerhalb des Postscheckdienstes bis zu 1 000 M 20 (1)		2,50
für je weitere 500 M oder einen Teil davon — bei Sammelaufträgen für jeden im Sammelauftrag enthaltenen Beleg —		0,50
7 Gebühr für die telegrafische Benachrichtigung des Empfängers einer Überweisung durch das Gutschrift-Postscheckamt (einschließlich bis zu 5 Wörtern für den Zahlungsgrund) — bei Sammelaufträgen für jede telegrafische Benachrichtigung - 20 (1)		2,25
8 Gebühr für die telegrafische Übermittlung einer Zahlungsanweisung von einem Postscheckkonto bis 25 M 20 (2)		2,50
über 25 M bis 500 M		3,-
über 500 M bis 1 000 M		4,-
für je weitere 500 M oder einen Teil davon mehr		1,50
— bei Sammelaufträgen für jeden im Sammelauftrag enthaltenen Beleg —		

Nr. Gegenstand	Postscheck- ordnung §	Gebühr M
9 a) Gebühr für die Einrichtung eines Dauerauftrages — bei Sammeldaueraufträgen für jeden im Sammeldauerauftrag aufgeführten Einzelauftrag — einmalig	21 (1)	0,20
b) Gebühr für die Ausführung eines Dauerauftrages — bei Sammeldaueraufträgen für jede Ausführung jedes im Sammeldauerauftrag aufgeführten Einzelauftrages	21 (1)	0,10
c) Bei Daueraufträgen zur Barauszahlung sind neben der Dauerauftragsgebühr die Gebühren für Zahlungsanweisungen (Nr. 8) zu zahlen	21(1)	
d) Gebühr für jede Änderung eines Dauerauftrages — bei Sammeldaueraufträgen für jede Änderung jedes im Sammeldauerauftrag aufgeführten Einzelauftrages —	21(3)	0,10
10 Gebühr für das Zurückziehen eines Auftrages —	22	
a) innerhalb des Postscheckamtes		gebührenfrei
b) bei Verkehr mit Ämtern		Gebühr für einen Eilbrief
brieflich		Telegrammgebühr
telegrafisch		
11 Gebühr für deckungslose Überweisungen und als Überweisungen benutzte Schecks	23 (1)	0,20
12 Gebühr für deckungslose Schecks mit Ausnahme der als Überweisung eingereichten Schecks	23 (1)	1,-
13 Gebühr für deckungslose Sammelaufträge	23 (1)	3,-
14 Schriftliche Guthabenbestätigung	25 (2)	0,10
15 Gebühr für Nachforschungen	26 (3)	0,30
Bei umfangreichen Nachforschungen sind die tatsächlich entstandenen Kosten zu zahlen.		
16 Einmalige Gebühr für einen Pfändungsauftrag	27 (2)	5,-